

Börsenordnung Taubenmarkt Eiterfeld, Straße „Am Taubenmarkt“

I. Allgemeiner Teil

Die Börsenordnung wurde vom

Gemeindevorstand der Marktgemeinde Eiterfeld,

Fürstenecker Str. 2

36132 Eiterfeld

Tel.: 06672- 92 99- 0

Fax: 06672- 92 99- 11

am 18. Oktober 2022

erlassen.

1. Geltungsbereich, Veranstalter und Börsenverantwortlicher

Diese Börsenordnung gilt für die Tierbörse:

Name der Börse:	Taubenmarkt Eiterfeld
Ort der Durchführung:	Straße „Am Taubenmarkt“
Beginn und Ende der Börse:	jeweils 1. Samstag eines jeden Monats in der Zeit von Oktober bis April jeweils von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Veranstalter:	Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Eiterfeld, Fürstenecker Str. 2, 36132 Eiterfeld
Für Organisation und Durchführung der Börse ist Verantwortlich:	Börsenverantwortlicher Lukas Müllner Ufhausen Am Hohlenborn 17
	Mobil: 0151 2138 4734

2. Gegenstand der Börse

Die Börse dient ausschließlich dem Verkauf und/oder Tausch von

tierschutzgerechtem Zubehör und Fachliteratur unmittelbar durch den Anbieter

sowie

**Tauben – Hasen – Kaninchen – Meerschweinchen – Hamstern – Kanarienvögeln –
Hühnern* - Perlhühnern* - Truthühnern* - Wachteln * - Fasanen – Pfauen***

*) nur mit entsprechendem „**tierärztlichem Gesundheitszeugnis**“

Das „tierärztliche Gesundheitszeugnis“ ist beim Börsenverantwortlichen vorzulegen. Ein solcher Nachweis darf nicht älter als fünf Tage sein. Der Tierhalter muss sich und seine Tiere registrieren lassen. Ebenso ist der eventuelle Verkauf von diesen Tieren zu melden. Der Käufer und die gekauften Tiere müssen gleichwohl registriert werden.

Enten - Gänse****

**) nur erlaubt, wenn die Besitzer für diese Tiere entsprechendes „**virologisches Gutachten**“ vorlegen.
Ein solcher Nachweis darf nicht älter als fünf Tage sein.

Ziervögel***

***) nicht zugelassen sind Krummschnäbler (z.B. Sittiche, Papageien)

3. Börsenteilnehmer

- die Börse dient grundsätzlich dem Angebot von Tieren zum Verkauf oder Tausch durch Privatpersonen.
- Gewerbsmäßige Züchter und Händler müssen im Besitz einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TierSchG sein und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzeigen.
- Gewerbsmäßige Händler dürfen Tiere nur dann anbieten, wenn sie sich bis zu **14 Tage vor Börsenbeginn** bei der zuständigen Behörde, dem **Veterinäramt Fulda**, angemeldet haben.
- Alle Anbieter müssen die
 - durch die zuständige Behörde verfügten Auflagen, soweit sie die Anbieter betreffen, kennen und einhalten
 - relevanten tierschutzrechtlichen Bestimmungen kennen und einhalten
 - die Börsenordnung kennen und einhalten und sich vor Börsenbeginn auf ihre Einhaltung verpflichten.
- Anbieter, die Tiere in ungeeigneten Behältnissen anbieten, werden nicht zugelassen bzw. der Börse verwiesen.
- Anbieter, die Tiere zum Kauf oder Tausch anbieten möchten, haben sich vor Betreten des Börsengeländes „Taubenmarkt“ beim Hauptverantwortlichen im Hotel „Meissmers Hotel“ anzumelden und in die dortigen Listen einzutragen. Hierbei haben sie auch mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, dass sie Kenntnis von der Börsenordnung der Marktgemeinde Eiterfeld genommen haben.

4. Allgemeine Durchführungsbestimmungen

Der Besucherverkehr „Am Taubenmarkt“ beginnt um **8.00 Uhr** und endet um **12.00 Uhr**. Tiere, die nicht auf der Tierbörse angeboten werden sollen, haben keinen Zutritt zum „Taubenmarktgelände“.

5. Ausübung des Hausrechts

- Der Börsenverantwortliche und die Aufsichtspersonen sind gegenüber den Anbietern und Besuchern weisungsberechtigt. Sie können bei Zuwiderhandlungen gegen die zuständige Behörde verfügte Auflagen, die Börsenordnung oder tierschutzrechtliche Bestimmungen Personen von der Börse ausschließen.
- Bei schwerwiegenden Verstößen oder im Wiederholungsfall kann ein Anbieter oder Besucher zeitlich begrenzt oder auf Dauer von der Teilnahme an weiteren Börsen dieses Veranstalters ausgeschlossen werden.

II. Angebot, Kauf und Tausch von Tieren

6. Angebotene Tiere

- Das Anbieten von Wildfängen (Naturentnahmen) ist untersagt.
(Ausnahme: Das Anbieten von Wildfängen (Naturentnahmen) ist nur statthaft, wenn sichergestellt ist, dass die angebotenen Individuen in einer privaten Haltung tiergerecht gehalten werden können. Dieses kann z.B. durch den Nachweis erfolgen, dass die Tiere seit mehreren Jahren in menschlicher Obhut gehalten wurden.)
- Sofern eine Herkunftsbescheinigung nicht ohnehin auf Grund geltender Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist, kann der Käufer verlangen, dass ihm der Verkäufer eine Bescheinigung über die Herkunft des Tieres ausstellt.
- Kranke, verletzte, geschwächte, abgemagerte oder solche Tiere, bei denen Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere § 6 (Amputation) oder § 11b (Qualzucht; vgl. „Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes“) festzustellen sind, gestresste Tiere oder Tiere mit sonstigen erheblichen Verhaltensauffälligkeiten dürfen nicht auf das Veranstaltungsgelände verbracht werden. Wird ein solches Tier während der Veranstaltung beobachtet, muss es umgehend abgesondert werden und im Bedarfsfall behandelt werden.
- Jungtiere, die noch nicht entwöhnt sind, oder Tiere, die noch nicht selbstständig Futter und Wasser aufnehmen können, dürfen nicht angeboten werden.

7. Abgabe von Tieren an Kinder und Jugendliche

Tiere dürfen an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur im Beisein eines der Erziehungsberechtigten abgegeben werden.

8. Verkaufsbehältnisse

- Als Verkaufsbehältnis sind nur solche Behältnisse zugelassen, die von ihrer Größe und den darin realisierbaren Umweltbedingungen den Ansprüchen der angebotenen Tiere gerecht werden. Eine genauere Darstellung unter Berücksichtigung der tierart- bzw. tierkategoriespezifischen Anforderungen findet sich in Abschnitt III (Spezifische Durchführungsbestimmungen).
- Behältnisse müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein und vor jeder Wiederverwendung gereinigt und desinfiziert werden. Eine ausreichende Belüftung muss gewährleistet und ggf. ausreichend geeignetes Bodensubstrat vorhanden sein. Zur Vermeidung von unnötigem Stress dürfen die Behältnisse möglichst nur von einer Seite her einsehbar sein. Sie sind mit geeigneten Rückzugsmöglichkeiten (z.B. Wurzeln, Pflanzenbüscheln oder anderen Versteckmöglichkeiten) auszustatten, insbesondere wenn die angebotenen Tiere nachtaktiv oder besonders stressanfällig sind.
- Die Behältnisse sind durch den Anbieter gegen das Hineingreifen und die Entnahme von Tieren durch Unbefugte zu sichern.

9. Behandlung erkrankter Tiere

Erkrankte oder verletzte Tiere sind abzusondern und nach Bedarf zu behandeln.
Nachfolgende Tierärzte sind in Rufbereitschaft:

Dr. Dirk Heß, Giesenhain Hofgut, Schwarzenborn 1, Tel.: 06672 91 8191, 0151 1213 7933

10. Beratung und Information

- Der Anbieter hat den Käufer bzw. Tauschpartner über die Haltungs-, Fütterungs- und Pflegebedingungen der Angebotenen Tiere fachkundig zu beraten.
- Tieranbieter müssen die Käufer auf eine mögliche Trächtigkeit von Tieren hinweisen.

Eiterfeld, den 11. November 2022

Der Gemeindevorstand der
Marktgemeinde Eiterfeld
In Vertretung:

gez.:
Theodor Kohlmann
Erster Beigeordneter